

Kämmerei
22.02.2021
Az.: 460.15

		Datum	Sichtvermerk
über	Kämmerer Herr Erath		
und	Hauptamtsleiter Herr Maag		
	Bürgermeister Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	08.03.2021	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.03.2021	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Erlass der Kindergartenentgelte und der Betreuungsentgelte für die Verlässliche und Erweiterte Verlässliche Grundschule für die Monate Januar und Februar 2021 sowie die Festlegung des Abrechnungsmodus im Rahmen der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag:

1. Die regulären Kindergartenentgelte werden für die Monate Januar und Februar 2021 erlassen.
2. Die regulären Betreuungsentgelte für die Verlässliche und die Erweiterte Verlässliche Grundschule (VGS/EVGS) werden für die Monate Januar und Februar 2021 erlassen.
3. Die Notbetreuung in den Kindergärten wird auf der Stundenbasis des für das jeweilige Kind geltenden regulären monatlichen Kindergartenentgelts nach dem beantragten wöchentlichen Betreuungsumfang abgerechnet.
4. Die in Anspruch genommenen Betreuungsangebote der VGS/EVGS werden auf der Stundenbasis des für das jeweilige Kind geltende reguläre monatliche Entgelts nach dem wöchentlichen Betreuungsumfang abgerechnet.
5. Ab dem 1. April werden wieder die bisher geltenden regulären Kindergartenentgelte erhoben.
6. Die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Straßberg-Veringen und die Behindertenförderung Zollernalb e.V. erhalten für den Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum 22. Februar 2021 den Ausfall der Elternbeiträge für die Betreuung in gleicher

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

prozentualer Höhe durch die Gemeinde erstattet, wie diese die Gemeinde vom Land erhaltenen hat.

7. Die Betriebskostenförderung der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Veringen-Straßberg und der Behindertenförderung Zollernalb e.V. wird trotz der angeordneten Schließungen ab 16. Dezember 2020 bis zum Ende der generellen Einrichtungsschließungen nach der CoronaVO unter Anrechnung von vorrangigen Ersatzleistungen durch Bund oder Land weiter gewährt

von Briel

Kosten/€	Monatliche Ausfälle kommunale Kigas/VGS/EVGS ca. 13.000 € /2.500 €		
Produkt	2110/3650	Sachkonto 3321/3322	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	29.000 €/122.000 €		
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:	vom Land 80 %, allerdings momentan keine konkrete Höhe bekannt		

Erlass der Kindergartenentgelte und der Betreuungsentgelte für die Verlässliche und Erweiterte Verlässliche Grundschule für die Monate Januar und Februar 2021 sowie die Festlegung des Abrechnungsmodus im Rahmen der Corona-Pandemie

Sachverhalt

Seit der erneuten Schließung der Einrichtungen ab dem 16. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Pandemie waren die Kindergärten nur im Rahmen der Notbetreuung geöffnet, der reguläre Betrieb blieb bis zum 21. Februar 2021 geschlossen. Vom 22. Februar an sind nun die Kindergärten zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurückgekehrt. Das bedeutet, dass die Kindergärten wieder regulär geöffnet sind. In der Konsequenz wurde ab diesem Zeitpunkt auch keine Notbetreuung in den Kindergärten mehr angeboten.

Die Notbetreuung wurde insgesamt für 82 Kindergartenkinder beantragt. Darunter waren 17 Kinder aus dem Kindergarten Steigleweg/Kindergarten Benzingen und 65 Kinder aus der Kita Friedrichstraße und dem Kirchlichen Kindergarten Harthausen.

Das Land wird die ausgefallenen Kindergartenentgelte für den Zeitraum ab dem **11. Januar 2021 bis zum 22. Februar 2021** zu 80 % übernehmen. Die restlichen 20 % gehen zu Lasten der Gemeinde. Die konkrete Höhe dieser Kompensationszahlung ist noch nicht bekannt.

Es wird von Seiten der kommunalen Landesverbände empfohlen, für diesen Zeitraum auf die Entgelte für nicht geleistete Betreuungsstunden zu verzichten und den kirchlichen und freien Trägern die ausgefallenen Entgelte bis zur Höhe des jeweiligen kommunalen Entgeltsatzes zu erstatten.

Für die kommunalen Kindergärten wurden die Entgelte für die Monate Dezember und Januar abgebucht. Im Februar wurden die Entgelte ausgesetzt.

Es wird nun vorgeschlagen, die Entgelte für die **Monate Januar und Februar** zu erlassen.

Statt einer Entgeltrückzahlung des Monats Januar wurden die Entgelte für den Monat März nicht abgebucht. Im März erfolgte somit, mit Ausnahme der erstmals zum 1. März aufgenommenen Kinder, keine Abbuchung der Elternentgelte.

Für den Monat Dezember erfolgt, unter Berücksichtigung der regulären Schließ- und Feiertage, keine Erstattung, da die Schließung ab 16. Dezember 2020 mit der Öffnung der letzten Februarwoche 2021 abgegolten wird.

Ab dem 01.04.2021 werden wieder die bisher geltenden regulären Kindergartenentgelte erhoben.

Den beiden Kindergartenträgern Römisch-Katholische Kirchengemeinde Veringen-Straßberg und Behindertenförderung Zollernalb e.V. (KBF) wird vorgeschlagen, ebenso zu verfahren.

Die kirchlichen und freien Träger bekommen die Einnahmeausfälle durch Bund oder Land nicht direkt erstattet. Die Gemeinde soll diese Erstattung an die Träger durch die Betriebskostenförderung weitergeben.

Die Betriebskostenförderung der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Veringen-Straßberg und der KBF wird deshalb trotz der angeordneten Schließungen ab 16. Dezember 2020 bis zum Ende der Einrichtungsschließungen unter Anrechnung von vorrangigen Ersatzleistungen durch Bund oder Land weiter gewährt.

Die Notbetreuung fand zu geregelten Zeiten an festen Tagen statt. Anspruch auf Notbetreuung hatten die Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigten oder der/die Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber als unabhkömmlich gelten –sowohl beim Präsenzarbeitsplatz als auch im Homeoffice. Es wird vorgeschlagen sich bei der Abrechnung der Notbetreuung an dem vereinbarten bzw. beantragten wöchentlichen Betreuungsumfang zu orientieren und anteilig ein Entgelt, wie bereits bei der letztjährigen pandemiebedingten Schließung praktiziert, zu erheben.

Der Elternbeirat aller vier Kindergärten wurde über das Vorgehen informiert und angehört (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz).

Das Betreuungsangebot der Verlässlichen/ Erweiterten Verlässlichen Grundschule (VGS/EVGS) im Rahmen der Notbetreuung in den Grundschulen fand zu den regulären Betreuungszeiten von Montag bis Freitag statt.

Es wird vorgeschlagen bei den Betreuungsangeboten der VGS/EVGS gleich zu verfahren wie bei den Kindergartenentgelten. Auch dies wurde bereits bei der letztjährigen pandemiebedingten Schließung so praktiziert.

Insgesamt wurden in der schulischen Notbetreuung der VGS/EVGS 14 Kinder betreut. Die Grundschulen öffneten ab 22. Februar wieder schrittweise. Es findet derzeit Wechselunterricht mit je zwei Klassenstufen pro Woche statt. Es gibt somit weiterhin eine Notbetreuung für diejenigen Schulkinder, die jeweils nicht im Präsenzunterricht sind und Anspruch auf Notbetreuung haben.

Beschlussvorschlag

1. Die regulären Kindergartenentgelte werden für die Monate Januar und Februar 2021 erlassen.
2. Die regulären Betreuungsentgelte für die Verlässliche und die Erweiterte Verlässliche Grundschule (VGS/EVGS) werden für die Monate Januar und Februar 2021 erlassen.
3. Die Notbetreuung in den Kindergärten wird auf der Stundenbasis des für das jeweilige Kind geltenden regulären monatlichen Kindergartenentgelts nach dem beantragten wöchentlichen Betreuungsumfang abgerechnet.
4. Die in Anspruch genommenen Betreuungsangebote der VGS/EVGS werden auf der Stundenbasis des für das jeweilige Kind geltende reguläre monatliche Entgelts nach dem wöchentlichen Betreuungsumfang abgerechnet.
5. Ab dem 1. April werden wieder die bisher geltenden regulären Kindergartenentgelte erhoben.
6. Die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Straßberg-Veringen und die Behindertenförderung Zollernalb e.V. erhalten für den Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum 22. Februar 2021 den Ausfall der Elternbeiträge für die Betreuung in gleicher prozentualer Höhe durch die Gemeinde erstattet, wie diese die Gemeinde vom Land erhaltenen hat.
7. Die Betriebskostenförderung der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Veringen-Straßberg und der Behindertenförderung Zollernalb e.V. wird trotz der angeordneten Schließungen ab 16. Dezember 2020 bis zum Ende der generellen Einrichtungsschließungen nach der CoronaVO unter Anrechnung von vorrangigen Ersatzleistungen durch Bund oder Land weiter gewährt.

